



Beitragsordnung ---

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Vorstandsvorschlag die Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags, die Aufnahme- und Zusatzgebühren und zweckgebundene Beiträge.
2. Die festgesetzten Beträge werden zu Beginn des auf die Beschlussfassung folgenden Quartals erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wegen der Vielzahl der verschiedenen Hauptvereins- und Abteilungsbeiträge werden diese als Anlage zu dieser Beitragsordnung in Form einer Liste dargestellt. Diese Liste ist durch die Geschäftsstelle immer in aktueller Form zu pflegen. Die Liste dient als Überblick über alle Beiträge, Aufnahmegebühren und evtl. Umlagen des Hauptvereins und aller Fachabteilungen.

Grundsätzlich gelten folgende Regelungen:

1. Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID DE17ZZZ00000487864 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) ein. Die Mitgliedsbeiträge des Hauptvereins werden bei vierteljährlicher Zahlungsweise zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eingezogen. Fällt einer dieser Termine nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
2. Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen. (s. auch Satzung § 13.9)
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich der Geschäftsstelle mitzuteilen.
4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (lsb h), die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA in Höhe der vom lsb h festgelegten Sätze sowie weitere fachsportspezifische Verbandsbeiträge.



5. Zusatzbeiträge (abteilungsspezifisch, s.Pkt.8) und außerordentliche Umlagen (gemäß Beschlusslage einer JHV) sind Bestandteil des Vereinsbeitrags.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
7. Beitragsrückstände werden durch die Geschäftsstelle angemahnt.
Sollte trotz Mahnung der rückständige Beitrag nicht entrichtet werden, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung oder wird die Zahlung verweigert, kann der Rechtsweg beschritten werden. Ein dauerhafter Beitragsrückstand stellt einen „wichtigen Grund“ im Sinn von § 13.11 Abs. b der Satzung dar und kann damit zum Ausschluss aus dem Verein führen. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Mitglieder, die länger als ein Quartal mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechts.

8. Mitgliedsbeiträge sind ab dem Zeitpunkt des Vereinseintritts zu bezahlen.
Dabei werden nur volle Monatsbeiträge berechnet.
Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung gesonderte Zusatzbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Die Abteilungen sind in diesem Fall auch für die Festlegung der Fälligkeiten und der Zahlungsweisen verantwortlich.
Grundsätzlich ist in diesem Fall eine Abstimmung mit dem Vorstand des Hauptvereins, der Geschäftsstelle und dem Kassenwart erforderlich. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (z. B. Sportkurse, Rehabilitationssport) können sowohl vom Hauptverein als auch von den Fachabteilungen gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Analog zu der in § 3 beschriebenen Vorgehensweise werden auch die verschiedenen Hauptvereins- und Abteilungsgebühren als Anlage zu dieser Beitragsordnung in Form einer Liste dargestellt. Auch diese Liste ist von der Geschäftsstelle zu pflegen, damit immer in aktueller Form ein Überblick über Gebühren des Hauptvereins und aller Fachabteilungen besteht. Bei zusätzlichen Sportveranstaltungen der Fachabteilungen und den hierdurch anfallenden Sondergebühren erhebt der Hauptverein keinerlei Ansprüche auf Umlagekosten. Die Sondergebühren werden vollständig auf das Abteilungskonto verbucht.



§ 5 Vereinskonten

Der TuS Zwingenberg und seine Fachabteilungen verfügen über Konten bei der Sparkasse Bensheim.

Konto des Hauptvereins:

Turn- und Sportverein 1884 e.V.: Konto-Nr./IBAN DE65 5095 0068 0003 0199 40

§ 6 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahrs erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden (Beiträge sind keine Spenden!).

§ 7 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt kann nur zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) erfolgen. Die Kündigung ist spätestens vier Wochen vor Quartalsende schriftlich dem Vorstand zu erklären.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitglieds- und Zusatzbeiträge besteht bis zum Zeitpunkt des Vereinsaustritts.

Die Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Mitglieds- und Zusatzbeiträgen bleibt auch nach Vereinsaustritt bestehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 24.03.2017 in Kraft (Nach Genehmigung durch die JHV 2017).



**Anlage gemäß § 3 der Beitragsordnung:
Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge der Abteilung und alle sonstigen Gebühren**

1. Hauptverein:		Beitrag/ Monat
Mitgliedsbeitrag	Erwachsene Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Familienbeitrag*) Der Familienbeitrag kann für Kinder bis zum Erreichen des 25. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Familienmitglieder über 25 Jahren müssen einen eigenen Beitrag je Person zahlen. Ein Anteil von 0,50 € bei Einzelmitgliedschaften sowie 2,00 € beim Familienbeitrag wird zweckgebunden zur Hallensanierung verwendet!	7,50 € 7,50 € 16,00 €
Aufnahmegebühr	Bei gleichzeitigem Eintritt aller Familienmitglieder je Familie: max. 30,00 €	10,00 € einmalig
Kursgebühren	Zusätzliche Kursgebühren der Abteilungen sind der Homepage oder der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen oder in der Geschäftsstelle zu erfragen und werden in dieser Anlage nicht mit aufgeführt.	
Mahngebühr	Bei Beitragsrückstand wird eine Mahngebühr erhoben. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.	10,00 € / Mahnung
2. Turnen und Gesundheitssport		
Zusatzbeitrag	Für die Teilnahme an den verschiedenen Tanzangeboten muss ein Zusatzbeitrag gezahlt werden.	4,00€
	Rehabilitationssport (Reha-Sport) (Orthopädie) (ohne ärztliche Verordnung) je Übungsstunde (45 min). Der Zusatzbeitrag wird im 10er-Block erhoben.	3,00 €/Stunde bzw. 30,00 €/Block
3. Handball		
Zusatzbeitrag	Erwachsene Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre Familienbeitrag	2,00 € 2,00 € 4,00 €
4. Karate		
Zusatzbeitrag	Die Abteilung erhebt keine Zusatzbeiträge. Eine Mitgliedschaft im Förderverein für Kampfkünste ist verpflichtend.	
5. Ski		
Zusatzbeitrag	Die Abteilung erhebt keine Zusatzbeiträge.	
6. Tischtennis		
Zusatzbeitrag	Die Abteilung erhebt keine Zusatzbeiträge.	